



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 15 Januar 2007 (17.01)

5325/07

COPEN 7

INITIATIVE

der: deutschen und der französischen Delegation
vom: 15. Januar 2007

Betr.: Entwurf des Rahmenbeschlusses 200../.../JI des Rates vom über die
Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen
Sanktionen

Die Delegationen erhalten anbei eine Initiative der deutschen und der französischen Delegation.¹

Anlage

¹ Ein erläuternder Vermerk und die im Text erwähnten Bescheinigungen werden als Addendum zu diesem Text vorgelegt.

**Entwurf des Rahmenbeschlusses 200../.../JI des Rates vom über die
Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen**

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Art. 31 Abs. 1 Buchstaben a) und c) und Art. 34 Abs. 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Dieser setzt ein in seinen tragenden Elementen gleiches Verständnis aller Mitgliedstaaten von Freiheit, Sicherheit und Recht voraus, das auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht.
- (2) Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union soll für alle Bürger zu einem hohen Maß an Sicherheit führen. Einer der Ecksteine hierfür ist der Grundsatz gegenseitiger Anerkennung justizieller Entscheidungen, festgelegt in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 und bekräftigt im Haager Programm vom 4. und 5. November 2004. Im Maßnahmenprogramm vom 29. November 2000 zur Umsetzung des Grundsatzes des gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen hat sich der Rat für die Zusammenarbeit im Bereich der Bewährungsstrafen und bedingten Entlassungen ausgesprochen (Maßnahme 23).

- (3) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ratifiziert. Das Übereinkommen ermöglicht die Überstellung verurteilter Personen an denjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wenn die betroffenen Staaten und die verurteilte Person zustimmen. Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person vorsieht, wurde bislang nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Durch den Rahmenbeschluss des Rates vom xx.xx.xxxx wurde das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf die Vollstreckung von Strafurteilen ausgedehnt.
- (4) Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch die gegenseitige Anerkennung der nationalen Rechtssysteme gekennzeichnet sind, ermöglichen es, auch anderweitige Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates anzuerkennen, die im Zuge eines Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung getroffen werden. Das Übereinkommen des Europarates über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 30. November 1964 wurde nur von 12 Mitgliedstaaten zum Teil unter Anmeldung zahlreicher Vorbehalte ratifiziert. Der Rahmenbeschluss des Rates vom xx.xx.xxxx beschränkt sich bewusst auf die Überstellung von in Strafhaft befindlichen verurteilten Personen. Eine weitergehende Kooperation der Mitgliedstaaten ist aber gerade auch in dem Fall angezeigt, in dem gegen eine Person in einem Mitgliedstaat ein Strafverfahren durchgeführt und eine Bewährungsstrafe oder eine alternative Sanktion verhängt wurde, der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. Lebensmittelpunkt dieser Person sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.
- (5) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung und Überwachung einer Bewährungsstrafe oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsstrafe oder alternative Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

- (6) Der vorliegende Rahmenbeschluss belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien.
- (7) Die Regelungen des vorliegenden Rahmenbeschlusses sind im Einklang mit dem Recht der Unionsbürger, sich gemäß Art. 18 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, anzuwenden.
- (8) Die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen im Vollstreckungsstaat soll die Möglichkeit der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person erhöhen, indem dieser die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und anderen Beziehungen aufrecht zu erhalten. Es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung zu tragen.
- (9) Im Sinne eines effektiven Informationsaustausches über alle für die Frage der Bewährung relevanten Umstände werden die Mitgliedstaaten ermuntert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu ermöglichen, dass die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in den nationalen Registern dokumentiert wird.
- (10) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sind die bei der Durchführung des vorliegenden Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens zu schützen –

hat folgenden Rahmenbeschluss erlassen:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1.) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, im Hinblick auf die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung einer verurteilten Person sowie zur Verbesserung des Opferschutzes die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat das Urteil eines anderen Mitgliedstaats anerkennt, die in diesem verhängten Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen überwacht und alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe stehenden Entscheidungen trifft, soweit er hierfür zuständig ist.

(2.) Dieser Rahmenbeschluss gilt nur für die Anerkennung von Urteilen und die Übernahme der Überwachung von Maßnahmen und Sanktionen sowie aller weiteren Entscheidungen im Sinne dieses Rahmenbeschlusses. Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für die Vollstreckung eines Urteiles in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses xx des Rates vom xx.xx.xxxx fällt über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.. Die Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen richten sich nach den Rechtsakten, die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar sind, insbesondere dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und dem Rahmenbeschluss 2006/xxxx/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschluss bezeichnet der Ausdruck

- a) "Urteil" die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts des Urteilsstaats, durch die
- eine Bewährungsstrafe oder
 - eine alternative Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wird oder
 - die Festsetzung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung gegen Auferlegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen bedingt ausgesetzt wird (bedingte Verurteilung),
- b) "Bewährungsstrafe" eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung, deren Vollstreckung ganz oder teilweise mit der Verurteilung oder nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe (bedingte Entlassung) bedingt ausgesetzt ist,
- c) "Bewährungsmaßnahmen" Auflagen und Weisungen, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Urteilsstaats im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe oder einer bedingten Verurteilung gegen eine natürliche Person verhängt werden,
- d) "Alternative Sanktion" eine Auflage oder Weisung, die als eigenständige Strafe verhängt wird und keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung oder Geldstrafe ist,
- e) "Urteilsstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil im Sinne des Buchstaben a) ergangen ist,
- f) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe stehenden Entscheidungen getroffen werden, sofern er hierfür die Zuständigkeit übernommen hat.

Artikel 3

Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union.

Artikel 4

Benennung der zuständigen Behörden

(1.) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Justizbehörde oder Justizbehörden nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Urteilsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.

(2.) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 5

Art der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

(1.) Ein Urteil kann an einen anderen Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zum Zwecke der Anerkennung und Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übermittelt werden, wenn das Urteil eine oder mehrere der folgenden Anordnungen enthält:

- a) Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen,
- b) Anordnungen, bestimmte Orte im Urteils- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht zu verlassen oder zu betreten, sowie sonstige Anordnungen die Lebensführung, den Aufenthalt, die Ausbildung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betreffen,

- c) sich zu bestimmten Zeiten bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder einer anderen Stelle des Vollstreckungsstaats zu melden,
- d) den Kontakt mit Personen und Gegenständen, die weiteren Anreiz zu Straftaten bieten können, zu meiden,
- e) den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
- f) eine gemeinnützige Arbeit oder Leistung zu erbringen,
- g) die Beiordnung eines Bewährungshelfers,
- h) sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

(2.) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mitteilen, welche neben den in Absatz 1 genannten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen er zu überwachen bereit ist. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

(3.) Neben den in Absatz 1 genannten Maßnahmen soll das Urteil nur solche enthalten, die den nach Absatz 2 mitgeteilten Maßnahmen des jeweiligen Vollstreckungsstaates entsprechen.

Artikel 6

Verfahren für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung

- (1.) Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils wird zusammen mit einer Bescheinigung von der zuständigen Justizbehörde des Urteilsstaats unmittelbar an die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestattet. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Justizbehörden.
- (2.) Die Bescheinigung, für die das in Anhang A wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist, ist von der zuständigen Justizbehörde des Urteilsstaats zu unterzeichnen. Hierbei bescheinigt die Justizbehörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.
- (3.) Der Urteilsstaat übermittelt das Urteil zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.
- (4.) Ist der zuständigen Justizbehörde des Urteilsstaats nicht bekannt, welche Justizbehörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.
- (5.) Ist eine Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung erhält, nicht zuständig, dieses anzuerkennen und die sich aus diesem ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so übermittelt sie das Urteil zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Justizbehörde. Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an die zuständige Behörde.

Artikel 7
Entscheidung des Vollstreckungsstaats

- (1.) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats erkennt das in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6 übermittelte Urteil an und ergreift unverzüglich alle für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, die zuständige Justizbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Übernahme der Überwachung nach Artikel 9 geltend zu machen.
- (2.) Sind die Bewährungsmaßnahmen nach ihrer Art oder Dauer mit den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Justizbehörde dieses Staates diese an die nach ihrem eigenen Recht für Handlungen derselben Art vorgesehenen Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen anpassen. Die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion muss so weit wie möglich der im Urteilsstaat verhängten Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion entsprechen.
- (3.) Die angepasste Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion darf nicht schärfer als die ursprünglich auferlegte Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion sein.

Artikel 8
Beiderseitige Strafbarkeit

(1.) Die folgenden Straftaten führen, wenn sie im Urteilsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung des Urteils und zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,

- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten und mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(2.) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des ihm nach Artikel 18 Absatz 3 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(3.) Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung des Urteils und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen davon abhängig machen, dass die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

Artikel 9

Gründe für die Versagung der Anerkennung und Überwachung

(1.) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ablehnen, wenn

- a) die Bescheinigung nach Artikel 6 unvollständig ist oder dem Urteil offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde,
- b) die in Artikel 5 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind,
- c) die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwider laufen würde,
- d) sich das Urteil in Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Urteils jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Urteilsstaats,

- e) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bereits verjährt ist und sich auf eine Handlung bezieht, für die der Vollstreckungsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht zuständig ist,
- f) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen bestehen, die die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen unmöglich machen,
- g) wenn die verurteilte Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die dem Urteil zugrunde liegt, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann,
- h) das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die Person persönlich vorgeladen oder über einen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Urteilsstaats zuständigen Vertreter über Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet worden ist, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfechtet;
- i) das Urteil eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, die unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht überwacht werden kann,
- j) im Falle des Artikels 13 Absatz 1 kein Einvernehmen über die Anpassung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen erzielt werden kann,

(2.) Bevor die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 beschließt, die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu versagen, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Justizbehörde des Urteilsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 10
Entscheidung über die Übernahme und Fristen

(1.) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats entscheidet innerhalb einer Frist von 10 Tagen, ob sie das Urteil anerkennt und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktion übernimmt. Sie unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung. Die Versagung der Anerkennung und die Ablehnung der Übernahme der Überwachung sind zu begründen.

(2.) Wenn es der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats in einem spezifischen Fall nicht möglich ist, die Frist nach Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Artikel 11
Für die Überwachung maßgebliches Recht

Auf die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

Artikel 12
Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen und maßgebliches Recht

(1.) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats ist für alle weiteren im Zusammenhang mit der Bewährungsstrafe oder alternativen Sanktion stehenden Entscheidungen wie die nachträgliche Änderung von Bewährungsmaßnahmen, den Widerruf der Strafaussetzung, die Festsetzung der Strafe im Falle eines in Artikel 2 Buchstabe a dritter Spiegelstrich bezeichneten Urteils oder den Straferlass zuständig. In Bezug auf die im ersten Satz bezeichneten Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

(2.) Die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats kann sich die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit den in Artikel 2 (a) dritter Spiegelstrich bezeichneten Urteilen vorbehalten. In diesem Fall ist das Recht des Urteilsstaats auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil anwendbar.

(3.) Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses kann jeder Mitgliedstaat angeben, dass er als Vollstreckungsstaat in Einzelfällen die in Absatz 1 vorgesehene Übernahme der Zuständigkeit ablehnen kann. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung und Unterrichtung gemäß dem Verfahren nach Art. 10. Die Verpflichtung nach Art. 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 13

Konsultation zwischen den zuständigen Justizbehörden

(1.) Beabsichtigt die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats eine Anpassung nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 vor, konsultiert sie zuvor die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats über die angepassten Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen.

(2.) Die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats kann bei der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nach Artikel 6 auf die in Absatz 1 genannte Konsultation verzichten. In diesem Fall wird die von der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats über alle Anpassungen nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 nachträglich unterrichtet.

Artikel 14

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für alle weiteren Entscheidungen

(1.) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Entscheidungen mit sofortiger oder aufschiebender Wirkung in Bezug auf:

- eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion;

- den Widerruf der Strafaussetzung;
- die Festsetzung der Strafe im Falle eines in Artikel 2 Buchstabe a dritter Spiegelstrich bezeichneten Urteils
- das Erlöschen der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

(2.) Die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Umstände oder Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung den Widerruf der Strafaussetzung oder eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktion bewirken können.

Artikel 15

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Urteilsstaats für alle weiteren Entscheidungen

(1.) Ist die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats für alle weiteren Entscheidungen gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 zuständig, unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats diese unverzüglich

- a) über jeden Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion sowie
- b) über jede Erkenntnis, die
 - geeignet ist, eine Änderung von Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion zu bewirken oder
 - geeignet ist, bei der Festsetzung der Strafe im Falle eines in Artikel 2 Buchstabe a dritter Spiegelstrich bezeichneten Urteils berücksichtigt zu werden oder
 - den Widerruf der bedingten Aussetzung zur Folge haben könnte.

(2.) Die Meldung erfolgt unter Verwendung des in Anhang B wiedergegebenen Formblatts.

(3.) Vor der Entscheidung über die Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung oder über den Widerruf der Strafaussetzung ist der verurteilten Person rechtliches Gehör zu gewähren. Diesem Erfordernis kann gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachgekommen werden.

(4.) Die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats teilt der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich jede Entscheidung mit sofortiger oder aufschiebender Wirkung mit in Bezug auf:

- die Änderung von Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion;
- den Widerruf der Strafaussetzung;
- die Straffestsetzung im Falle eines nach Artikel 2 Buchstabe a dritter Spiegelstrich bezeichneten Urteils;
- das Erlöschen der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

(5.) Im Falle der Straffestsetzung oder des Widerrufs der Strafaussetzung teilt die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsstaats gleichzeitig mit, ob sie möglicherweise beabsichtigt, dem Vollstreckungsstaat:

- eine Bescheinigung nach dem Rahmenbeschluss xx des Rates vom xx.xx.xxxx [über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe und Maßnahme verhängt wird] zwecks Übernahme der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Strafe zu übermitteln;
- einen europäischen Haftbefehl zwecks Übergabe des Verurteilten gemäß dem Rahmenbeschluss xx des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(6.) Ist die Pflicht zur Vollstreckung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen erloschen, beendet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats die angeordneten Maßnahmen, sobald sie von der zuständigen Justizbehörde des Urteilsstaats hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 16

Amnestie und Begnadigung

Der Urteilsstaat wie auch der Vollstreckungsstaat können eine Amnestie oder Begnadigung gewähren.

Artikel 17
Ende der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats

Verlässt die verurteilte Person den Vollstreckungsstaat und begründet in einem anderem Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt, überträgt die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaates die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit der Bewährungsstrafe oder alternativen Sanktion im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder auf die zuständige Justizbehörde des Urteilsstaats.

Artikel 18
Sprachenregelung

Die Bescheinigungen, für die die im Anhang wiedergegebenen Standardformulare zu verwenden sind, werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

Artikel 19
Kosten

Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaats entstehen.

Artikel 20
Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Verträgen

(1.) Dieser Rahmenbeschluss ersetzt im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander ab dem [Datum ist noch einzufügen] die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 30. November 1964.

(2.) Es steht den Mitgliedstaaten frei, die bei Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.

(3.) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.

(4.) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 21

Umsetzung

(1.) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem xx.xx.xxxx nachzukommen.

(2.) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem ... **, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

(3.) Bis zum ...* erstellt die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht und ergänzt diesen um die ihrer Ansicht nach geeigneten Initiativen.

Artikel 22
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident
